



### Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der Gemeindevertretung 28. Sitzung vom 17.02.2011, öffentlicher Teil	S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung 28. Sitzung vom 17.02.2011, nicht öffentlicher Teil	S. 3
Öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“ (Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB)	S. 3
Betr.: Aufstellung des Bebauungsplans „Luisenstraße“ in dem Bereich der Flurstücke 187 (Rohrwiesenweg – teilweise), 214 bis 219, 223 und 224, 225/1 bis 225/15, 225/16 (Luisenstraße), 230, 232 bis 235, 241, 245, 810 und 811, 868 und 869, 958 bis 961, 964 bis 967, 1106, 1112 bis 1114, 1242 und 1256 in der Flur 4 der Gemarkung Petershagen Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 4
Betr.: Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Margaretenstraße“ in dem Bereich der Flurstücke 261 bis 265, 267/1, 268 und 269, 270/3 bis 270/6, 271/1, 272/1, 273 bis 275, 277 und 278, 280 und 281, 282/1 und 282/2, 797 und 798, 982 bis 984, 1110 und 1111, 1245 bis 1247 in der Flur 4 der Gemarkung Petershagen Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB	S. 5
Betr.: Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke 359 (teilweise) und 409 (teilweise) in der Flur 1 der Gemarkung Petershagen (Ergänzungssatzung „Bruchmühler Straße“). Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 6
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Spielleitplanung für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf	S. 7

Zweite Änderung der Geschäftsordnung  
der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Petershagen/Eggersdorf vom 19.03.2009 vom  
17.02.2011 S. 8

Dritte Änderung der Geschäftsordnung  
der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Petershagen/Eggersdorf vom 19.03.2009 vom  
17.02.2011 S. 8

### **Beschlussprotokoll der 28. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 17.02.2011 – öffentlicher Teil**

#### **Beschluss 4/28/08/11**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt angesichts der Notwendigkeit eines Erweiterungsbaus für die gymnasiale Oberstufe an der von der Fürstenwalder Aus- und Weiterbildungswerk gGmbH als Träger betriebenen Schule folgenden Grundzüge für die Neufassung des am 31. Januar 2007 geschlossenen Schulbetriebsvertrages.

Aus den Grundzügen ist der Entwurf des neuen Vertrages zu entwickeln, der den Fraktionen und den kompetenten Fachausschüssen der Gemeindevertretung vor einer Beschlussfassung in der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben ist.

Dem Entwurf des neuen Vertrages ist der z. Z. gültige Vertrag anzulegen.

1. Die Gemeinde stellt dem Träger weiterhin zum Zwecke der Betreuung einer weiterführenden Schule, an der die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder vergleichbare Abschlüsse erlangt werden können, auf dem genutzten Objekt, Eggersdorfer Str. 91 in 15370 Petershagen/Eggersdorf, die dazu erforderlichen Gebäude (Haus 1 – ohne Turnhalle, Haus 2, Zwischenbau, Haus 3 – wird abgerissen und neu gebaut - mit Jugendclub, den die Gemeinde auf ihre Kosten betreibt) und Freiflächen auf der Grundlage eines Mietvertrages zur Verfügung. Die Gemeinde ist berechtigt, die Aula täglich ab 18.00 Uhr und an den Wochenenden zu nutzen, weiterhin den Bolzplatz und die Skate-Anlage (Half-Pipe). Für diese Nutzungen entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Zur Durchführung der Gewerbe- und Kulturmesse stellt der Träger der Gemeinde auch weitere Gebäude und Freiflächen zur Verfügung.

Über die notwendige, kostenpflichtige Nutzung der Giebelseehalle durch den Träger stimmen sich die Vertragsparteien jährlich ab. Dabei werden die Belange der Gemeinde – insbesondere für die Vereinsnutzung - berücksichtigt. Das durch die Gemeinde zu beanspruchende Nutzungsentgelt für die Nutzung der Giebelseehalle durch den Träger orientiert sich an dem Wartungs-, Be-

triebs- und Inspektionskostenaufwand, sowie (größere) Instandsetzungsaufwand der Gemeinde für die Giebelseehalle und beträgt derzeit 25 €/h.

2. Die Laufzeit dieses Mietvertrages beginnt am 01. Januar 2012.

Der Vertrag wird für 30 Jahre fest geschlossen. Das Recht zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung bei erheblichen Vertragsverletzungen und für den Träger, wenn er den Schulbetrieb aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht fortführen kann, wird davon nicht berührt.

Nach Ablauf der fest vereinbarten Mietzeit bleibt das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bestehen und kann von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten mit Wirksamkeit zum 30.07. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Der Schulbetrieb beginnt mit der Sekundarstufe I (SEK I) und richtet sich nach den curricularen Grundlagen, vorgegeben durch das zuständige Bildungsministerium. Es gelten dem Grundsatz nach die Rahmenlehrpläne für die SEK I und SEK II, entsprechend der jeweils gültigen Fassungen für den vorgesehenen Schultyp. Schwerpunkte werden in den Bereichen Sprache und Vorbereitung auf berufliche Ausbildungen gesetzt. Die Schule wird als Ganztagschule arbeiten.

4. Der Träger ist verpflichtet, Kinder mit Wohnsitz in Petershagen/Eggersdorf, die die erforderlichen Leistungen erbringen, deren Eltern das Schulkonzept akzeptieren und das Schulgeld sicherstellen, vorrangig in die Schule aufzunehmen.

5. Die Miete beträgt für alle Gebäude und baulichen Anlagen des Mietobjekts, ohne den Neubau (Haus 3), 4,- €/qm. Nebenflächen (Flure, Treppen, Toiletten) werden nicht berechnet. Dieser Mietanteil wird dem Träger von dem auf den Tag der gegebenen Nutzungsfähigkeit des Neubaus (Haus 3) an folgenden Monats bis zum Beginn des Schuljahres, in dem alle Klassenstufen der Sekundarstufe II (11. – 13. Klasse) an der Schule vorhanden sind, längstens jedoch bis zum Beginn des dritten Schuljahres seit Nutzungsfähigkeit des (neuen) Haus III, erlassen.

6. Der Mietzins für den Neubau (Haus III) orientiert sich an den Investitionskosten, abzüglich des Betrages, in dessen Höhe diese Investition möglicherweise finanziell gefördert wird. Der Höhe des Mietzinses soll gewährleistet, dass die durch die Gemeinde getätigten Investitionsaufwendungen binnen 30 Jahre durch den Träger ausgeglichen werden. Die Berechnung beinhaltet eine angemessene Verzinsung des offenen Kapitalbetrags. Nach den bis jetzt vorliegenden Berechnungen beläuft sich dieser Mietzinsanteil auf etwa 6,23 €/qm.

7. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Träger für den Neubau (Haus III) keine höhere monatliche Miete als 12.150,- € bezahlen kann. Der Vertrag beinhaltet eine Mietzinsanpassungsklausel, die sich an dem

Verbraucherpreisindex für Deutschland orientiert. Eine Anpassung kann frühestens nach 10 Jahren seit Beginn des Vertrages erfolgen.

8. Für die Nutzung der Freiflächen wird keine Miete berechnet.

9. Der Träger übernimmt sämtliche Betriebskosten für das Mietobjekt (einschließlich auch der Kosten für einen Hausmeister) und ist auf dieser Grundlage berechtigt, im eigenen Namen notwendige Verträge zu schließen. In den Fällen, wo notwendige Leistungen nur durch die Gemeinde erbracht werden können (z. B. Gebäudehaftpflichtversicherung), zahlt der Träger die von der Gemeinde dafür getätigten Aufwendungen an die Gemeinde. Der Träger rechnet Betriebskosten, die bei der Betreibung des Jugendclubs entstehen und durch den Träger bezahlt werden, gegenüber der Gemeinde ab.

10. Der Träger übernimmt für das Mietobjekt die Instandhaltungsverpflichtung. Ausgenommen sind notwendige Instandsetzungen nach Elementarschäden (z. B.: ein Orkan deckt das Dach des Schulgebäudes ab) und notwendige Instandsetzungen, die auf Schäden zurück zu führen sind, die durch Dritte verursacht worden sind.

11. Der Träger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt. Sie umfasst ausdrücklich auch die in den kommunalen Satzungen der Gemeinde geregelten Anliegerpflichten.

12. Zur Kontrolle der übernommenen Verpflichtungen, ist die Gemeinde berechtigt, das Mietobjekt regelmäßig zu besichtigen. Der Träger ist verpflichtet, der Gemeinde auf deren Verlangen hin, erforderliche Dokumentationen (Prüfprotokolle und ähnliches) vorzulegen.

#### **Beschluss 4/28/09/11**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den folgenden Beschluss zum Entwurf des Bebauungsplans „Luisenstraße“ in dem Bereich der Flurstücke 187 (Rohrwiesenweg – teilweise), 214 bis 219, 223 und 224, 225/1 bis 225/16 (Luisenstraße), 230, 232 bis 235, 241, 245, 810 und 811, 868 und 869, 958 bis 961, 964 bis 967, 1106, 1112 bis 1114, 1242 und 1256 der Flur 4 in der Gemarkung Petershagen zu fassen:

Der Entwurf des Bebauungsplans „Luisenstraße“ wird bestätigt und ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### **Beschluss 4/28/10/11**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den folgenden Beschluss zur Aufstellung des (einfachen) Bebauungsplans „Margaretenstraße“ in dem Bereich der Flurstücke 261, 262, 263, 264, 265, 267/1, 268, 269, 270/2, 270/3, 270/4, 270/5, 270/6, 271/1, 272/1, 273, 274, 275, 277, 278, 280, 281, 282/1, 282/2, 797, 798, 982, 983, 984, 1110, 1111, 1245 und 1246 der Flur 4 in der Gemarkung Petershagen sowie zum Entwurf des Bebauungsplans „Margaretenstraße“ zu fassen:

Der Bebauungsplan „Margaretenstraße“ in dem Bereich der Flurstücke 261, 262, 263, 264, 265, 267/1, 268, 269,

270/2, 270/3, 270/4, 270/5, 270/6, 271/1, 272/1, 273, 274, 275, 277, 278, 280, 281, 282/1, 282/2, 797, 798, 982, 983, 984, 1110, 1111, 1245 und 1246 der Flur 4 in der Gemarkung Petershagen ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufzustellen. Der Entwurf des Bebauungsplans „Margaretenstraße“ wird bestätigt und ist nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen.

#### **Beschluss 4/28/11/11**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den folgenden Beschluss zum Entwurf der - gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellenden - städtebaulichen Satzung im Bereich der Flurstücke 359 (teilweise) und 409 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Petershagen (Ergänzungssatzung „Bruchmühler Straße“) zu fassen:

Der Entwurf der - gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellenden - städtebaulichen Satzung im Bereich der Flurstücke 359 (teilweise) und 409 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Petershagen (Ergänzungssatzung „Bruchmühler Straße“) wird bestätigt und ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Entwurf der städtebaulichen Satzung ist mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen.

#### **Beschluss 4/28/12/11**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Maßnahmenkonzept zur Spielleitplanung im Entwurf zu bestätigen und öffentlich auszulegen.

#### **Beschluss 4/28/13/11**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die vorliegenden Eckpunkte zum Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“ Änderungsbereich Eggersdorfer Straße/Triftstraße zu bestätigen. Der Erschließungsvertrag in seiner Gesamtheit ist der Gemeindevertretung zur Zustimmung vorzulegen.

#### **Beschluss 4/28/14/11**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den anliegenden Entwurf der Zweiten Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf vom 19. Februar 2009 zu bestätigen.

#### **Beschluss 4/28/15/11**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den anliegenden Entwurf der Dritten Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf vom 19. Februar 2009 zu bestätigen.

#### **Beschluss 4/28/16/11**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den an die Steremat Arbeitsförderungsgesellschaft mbH, Strausberg, zu entrichtenden gemeindlichen Zuschuss für den Betrieb des Kinderbauernhofes "Mümmelmann" im Jahr 2011 um 10.000 € zu erhöhen.

### **Beschlussprotokoll der 28. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 17.02.2011 – nicht öffentlicher Teil**

#### **Beschluss 4/28/17/11\***

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Grundstück im OT Eggersdorf, Flur 2, Flurstück 1434, 23.490 qm, (Mühlenteich) zu kaufen.

#### **Beschluss 4/28/18/11**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag „Erweiterung/Umbau Kita „Knirpsenstadt“, Los 1: Rohbau“ im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung an die Fa. Baugeschäft Guido Ney GmbH, 16244 Schorfheide, zu vergeben.

*\*Dieser Beschluss wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben.*

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**

### **Öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“ (Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB)**

Der von der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf in der Sitzung am 20. Januar 2011 mit dem Beschluss Nr. 4/27/06/11 bestätigte und zur Auslegung frei gegebene zweite Entwurf des Änderungsbebauungsplans „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“ und der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme liegen in der Zeit vom

**8. März 2011 bis 12. April 2011**

im Bauamt der Gemeindeverwaltung OT Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107, während folgender Zeiten:

**montags, mittwochs, donnerstags**

**von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr,**

**dienstags**

**von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie**

**freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Als wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Amt für Immissionsschutz vom 28.04.04
- Gutachten zur Untersuchung der Geräuschemissionen vom 15.05.03
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Immissionsschutz vom 17.02.05
- Landkreis Märkisch-Oderland, Bauplanungsamt vom 19.05.04 und vom 28.01.05
- Landkreis Märkisch-Oderland, Bauverwaltungsamt/Tiefbau vom 22.04.04
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 18.05.04 und vom 25.01.05
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde vom 18.05.04, vom 18.01.05 und vom 02.05.05
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde vom 28.04.04 und vom 28.09.04
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd, endgültige Planfassung, September 1993
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Zusammenfassung, Tabelle)
- NABU-Ortsgruppe Petershagen/Eggersdorf vom 25.06.04
- Schalltechnische Untersuchung vom 09.02.11
- Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ vom 29.04.04 und vom 29.09.04

Es wird auf das Folgende hingewiesen:

- a) Während der Auslegungsfrist kann jede und jeder Stellungnahmen zum zweiten Entwurf des Änderungsbauplanes schriftlich oder während der vorgenannten Zeiten und an dem vorgenannten Ort zur Niederschrift abgeben.
- b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- c) Ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Petershagen/Eggersdorf, den 28. Februar 2011

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

#### **Betr.: Aufstellung des Bebauungsplans „Luisenstraße“**

#### **Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2011 den Entwurf des Bebauungsplans „Luisenstraße“ in dem Bereich der Flurstücke 187 (Rohrriesenweg – teilweise), 214 bis 219, 223 und 224, 225/1 bis 225/15, 225/16 (Luisenstraße), 230, 232 bis 235, 241, 245, 810 und 811, 868 und 869, 958 bis 961, 964 bis 967, 1106, 1112 bis 1114, 1242 und 1256 der Flur 4 in der Gemarkung Petershagen bestätigt und beschlossen, den Entwurf mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Beschluss-Nr. 4/28/10/11).

Der Entwurf des Bebauungsplans „Luisenstraße“ sowie der entsprechende Entwurf des Umweltberichts, die umweltbezogenen Stellungnahmen der folgenden Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans:

- (1) Landesumweltamt Brandenburg / Abteilung Regionalabteilung Ost  
Stellungnahme vom 7. Juni 2010
- (2) Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Stellungnahme vom 5. Mai 2010
- (3) Landkreis Märkisch Oderland / Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde  
Stellungnahme vom 26. Mai 2010
- (4) Landkreis Märkisch Oderland / Untere Naturschutzbehörde  
Stellungnahme vom 10. Mai 2010
- (5) Landkreis Märkisch-Oderland / Untere Wasserbehörde  
Stellungnahme vom 12. Mai 2010
- (6) Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“  
Stellungnahme vom 3. Mai 2010
- (7) Wasserverband „Strausberg-Erkner“  
Stellungnahme vom 27. Mai 2010

und die folgenden umweltbezogenen Gutachten / Fachbeiträge:

- (1) Faunistischer Fachbeitrag über das Vorkommen der Brutvögel und weiterer geschützter Arten sowie Lebensstätten auf der Fläche des Bebauungsplans „Luisenstraße“ in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- (2) Schallschutzgutachten für das Gebiet des Bebauungsplans „Luisenstraße“

können in der Zeit vom **18. März 2011 bis zum 18. April 2011** im Bauamt der Gemeindeverwaltung (Ortsteil Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107) während der Dienststunden eingesehen werden:

**montags, mittwochs und donnerstags**

**von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr**

**dienstags**  
**von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr**  
**freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr**

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Luisenstraße“ abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Petershagen/Eggersdorf, den 28. Februar 2011

*Olaf Borchardt*  
 Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**  
**Betr.: Aufstellungsverfahren zum**  
**Bebauungsplan „Margaretenstraße“ in dem**  
**Bereich der Flurstücke 261 bis 265, 267/1, 268**  
**und 269, 270/3 bis 270/6, 271/1, 272/1, 273 bis**  
**275, 277 und 278, 280 und 281, 282/1 und 282/2,**  
**797 und 798, 982 bis 984, 1110 und 1111, 1245 bis**  
**1247 in der Flur 4 der Gemarkung Petershagen**  
**Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs emäß**  
**§ 13a Baugesetzbuch**  
**(BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3**  
**Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2011 den folgenden Beschluss zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Margaretenstraße“ gefasst (Beschluss-Nr. 4/28/10/11):

Der Entwurf des Bebauungsplans „Margaretenstraße“ wird bestätigt und ist nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Margaretenstraße“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei dem Aufstellungsverfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Margaretenstraße“ kann in der Zeit vom **18. März 2011 bis zum 18. April 2011** im Bauamt der Gemeindeverwaltung (Ortsteil Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107) während der Dienststunden eingesehen werden:

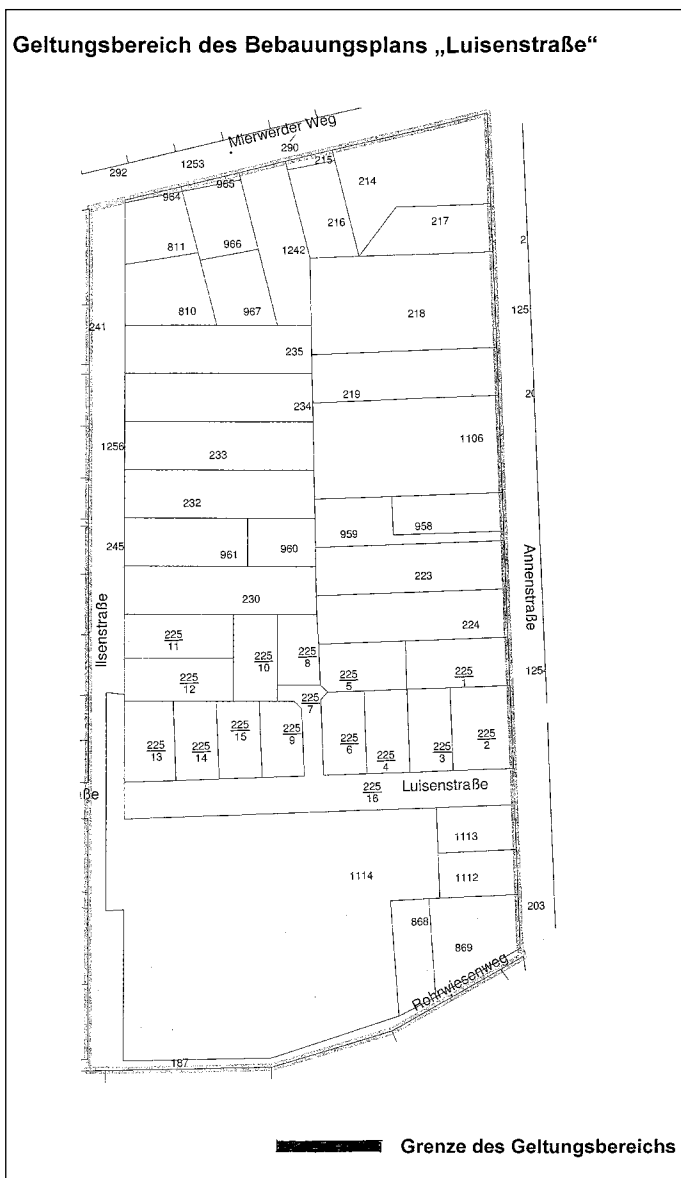
**montags, mittwochs und donnerstags**  
**von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr**  
**dienstags**  
**von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr**  
**freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr**

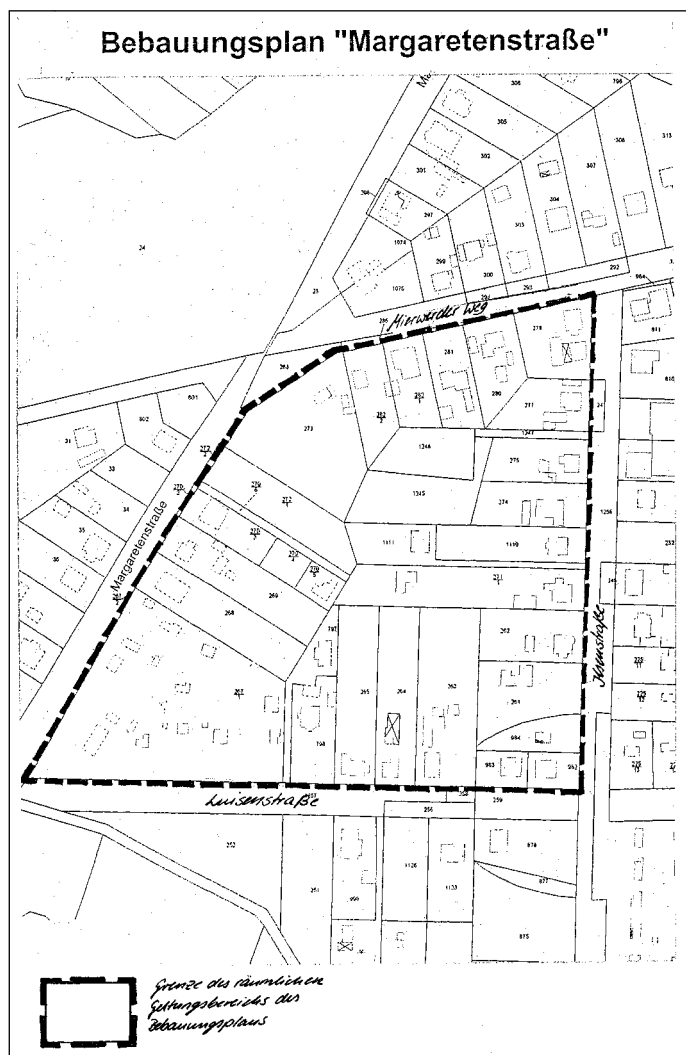
Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Außerdem kann während der Auslegungsfrist jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Petershagen/Eggersdorf, den 28. Februar 2011

*Olaf Borchardt*  
 Bürgermeister





Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei dem Aufstellungsverfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der Satzung kann in der Zeit vom 18. März 2011 bis zum 18. April 2011 im Bauamt der Gemeindeverwaltung (Ortsteil Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107) während der Dienststunden eingesehen werden:

**montags, mittwochs und donnerstags  
von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr  
dienstags  
von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr**

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Außerdem kann während der Auslegungsfrist jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Petershagen/Eggersdorf, den 28. Februar 2011

Olaf Borchardt  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

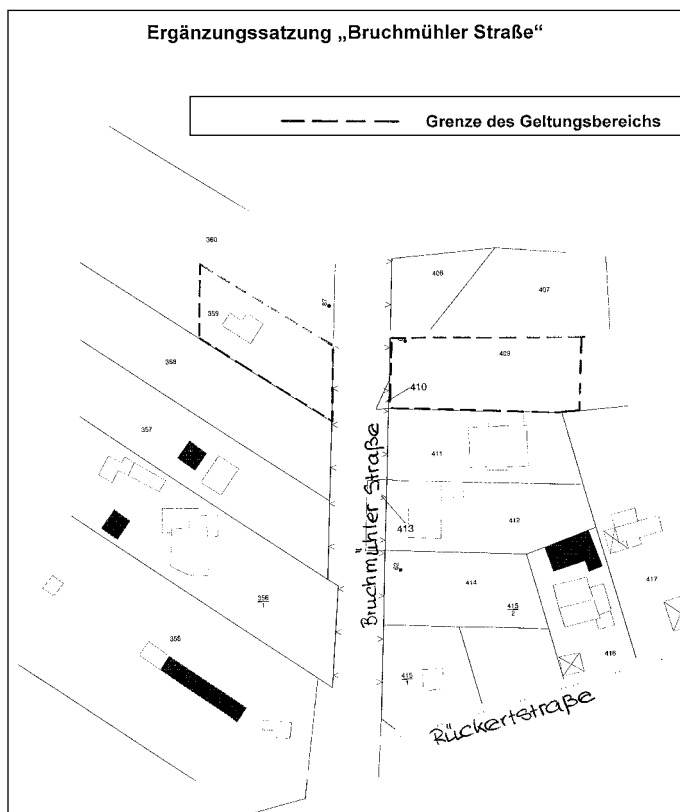
### der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

**Betr.: Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke 359 (teilweise) und 409 (teilweise) in der Flur 1 der Gemarkung Petershagen (Ergänzungssatzung „Bruchmühler Straße“).**

**Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2011 den folgenden Beschluss zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung „Bruchmühler Straße“ gefasst (Beschluss-Nr. 4/28/11/11):

Der Entwurf der - gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellenden - städtebaulichen Satzung im Bereich der Flurstücke 359 (teilweise) und 409 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Petershagen (Ergänzungssatzung „Bruchmühler Straße“) wird bestätigt und ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausulegen.



## BEKANNTMACHUNG

### der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

#### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Spilleitplanung für die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2011 beschlossen, den Entwurf des Maßnahmekonzeptes zur Spilleitplanung für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu bestätigen und öffentlich auszulegen (Beschluss Nr. 4/28/12/11).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgt in der Zeit vom

**14. März bis 08. April 2011**

im Bauamt der Gemeindeverwaltung OT Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 004, während folgender Zeiten:

**montags, mittwochs, donnerstags**

**von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr;**

**dienstags**

**von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie**

**freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.**

Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen zum Entwurf der Spilleitplanung abgegeben werden.

Petershagen/Eggersdorf, den 28. Februar 2011

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

**Impressum:****Herausgeber:**

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,  
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

**Satz und Druck:**

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

**Auflage:** 6.500 Stück

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.

**ZWEITE ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER  
GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE PETERSHAGEN/  
EGGERSDORF VOM 19.03.2009**

**vom 17.02.2011**

**99-2**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB.I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in ihrer Sitzung am 17. Februar 2011 folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 19.03.2009 beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Geschäftsordnung der  
Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/  
Eggersdorf vom 19.03.2009**

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.03.2009 (Amtsblatt 04/2009 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verweisungsantrag geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Entscheidung in der Sache, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.“

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 21.02.2011

*Rita Schmidt*

Vorsitzende der Gemeindevertretung

**DRITTE ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER  
GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE PETERSHAGEN/  
EGGERSDORF VOM 19.03.2009**

**vom 17.02.2011**

**99-3**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB.I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in ihrer Sitzung am 17. Februar 2011 folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 19.03.2009 beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Geschäftsordnung der  
Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/  
Eggersdorf vom 19.03.2009**

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.03.2009 (Amtsblatt 04/2009 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens innerhalb eines Monats durch den Bürgermeister zu beantworten. Die Beantwortung erfolgt durch eine kurze Darstellung der Frage und der Antwort durch den Bürgermeister in der Gemeindevertretung sowie durch

schriftliche Antwort, die allen Gemeindevertretern zugestellt wird. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Mit Ausnahme nicht öffentlich zu behandelnder Teile sind die Anfragen und die Antworten in einer gesonderten Rubrik auf der gemeindlichen Internetseite [www.doppeldorf.de](http://www.doppeldorf.de) zu veröffentlichen. In der Ortszeitung „Das Doppeldorf“ soll monatlich eine Auflistung des Inhalts der Fragestellungen mit dem Hinweis auf die Beantwortung im Internet erfolgen.“

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 21.02.2011

*Rita Schmidt*

Vorsitzende der Gemeindevertretung